

# Inhaltsverzeichnis

Der aktuelle Anlaß dieser kurzen Studie.....	1
Avant propos, das Unionsdekret Eugens IV. mit den Kopten vom 4. Februar 1442.....	1
Exkurs.....	4
Anwendung der Ergebnisse des Exkurses auf den thematischen Fall.....	6
Der Grund, warum viele altorientalische Kirchen der genauen Formulierung der Taufform gleichgültig gegenüber stehen.....	11
Schlußfolgerungen.....	11
Der Zusammenhang des Themas mit der Ungültigkeit anglikanischer Weihen und der Erklärung von deren Nichtigkeit durch Leo XIII.....	14

## Die häufige Ungültigkeit der kopt.-orthodoxen Taufen im Rahmen des allgemeinen ökumenistischen Frohsinns

Allgemeine Gültigkeit der Sakramentsriten altorientalischer Nationalkirchen?

### Der aktuelle Anlaß dieser kurzen Studie

*Francesco von Rom (Jorge Mario Bergoglio) und der koptisch-orthodoxe Patriarch Tewadros II. schlossen am 28. April 2017 ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufen und versichern wechselseitig und ernsthaft danach zu streben im Falle von Konversionsfällen in die eine oder andere Richtung, die Taufen nicht zu wiederholen. Weiterhin entschied Francesco (den latinisierten Namen Franciscus lehnt er ab), die kopt.-heterodoxen Opfer eines Mordanschlages in Libyen durch das islamische Kalifat Daësch auch in der kopt.-postkonziliaren Kirche als Märtyrer zu verehren. Was halten wir davon?*

### Avant propos, das Unionsdekret Eugens IV. mit den Kopten vom 4. Februar 1442<sup>1</sup>

*„[Die heilige römische Kirche, durch das Wort unseres Herrn und Erlösers gegründet,] glaubt fest, bekennt und verkündet, daß ,niemand außerhalb der katholischen Kirche - weder Heide noch Jude noch Ungläubiger oder ein von der Einheit Getrennter - des ewigen Lebens teilhaftig wird, vielmehr dem ewigen Feuer verfällt, das dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist, wenn er sich nicht vor dem Tod ihr (der Kirche) anschließt. So viel bedeutet die Einheit des Leibes der Kirche, daß die kirchlichen Sakramente nur denen zum Heil gereichen, die in ihr bleiben, und daß nur ihnen Fasten, Almosen, andere fromme Werke und der Kriegsdienst des Christenlebens den ewigen Lohn erwirbt. Mag einer noch so viele Almosen geben, ja selbst sein Blut für den Namen Christi vergießen, so kann er doch nicht gerettet werden, wenn er nicht im Schoß und in der Einheit der katholischen Kirche bleibt“*

---

1 „Firmiter credit, profitetur et predicat nullos extra ecclesiam catholicam existentes, non solum paganos, sed nec iudeos aut hereticos atque scismaticos eterne vite fieri posse participes, sed in ignem eternum ituros, qui paratus est dyabolo et angelis eius (Mt 25,41 EU), nisi ante finem vite eidem fuerint aggregati, tantum que valere ecclesiastici corporis unitatem, ut solis in ea manentibus ad salutem ecclesiastica sacramenta proficiant et ieiunia, elemosine ac cetera pietatis officia et exercitia militie christiane premia eterna parturiant, neminem que quantascunque elemosinas fecerit, et si pro Christi nomine sanguinem effuderit, posse salvari, nisi in catholice ecclesie gremio et unitate permanserit.“

Entgegen aller Gewohnheit vieler Zeitgenossen entscheidet der Verfasser nicht nur nach Aktenlage um sich diesem heiklen Thema der fraglichen Gültigkeit einer Vielzahl der „kopt.-orthodoxen“ Taufen zu nähern, sondern hat sich aufgemacht um in Videokanälen des Weltnetzes der tatsächlichen Praxis der Sakramentenspendung nachzugehen. Was dem Verfasser sofort auffiel, war die Leichtigkeit mit der man ungültige Spendungen der Taufe bei den Monophysiten Ägyptens finden kann<sup>2</sup>, zumal wenn diese außerhalb ihrer Stammgebiete, z. B. in den USA oder Kanada in englischer Sprache durchgeführt werden. Es sind dabei neben gültigen, auch folgende ungültige Formen aufgetaucht:

a) „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen.“

Und jetzt unter dreimaligem Übergießen des Taufwassers über den Täufling:

„Gepriesen sei Gott der Vater. Amen. Gepriesen sei sein eingeborener Sohn unser Herr Jesus Christus. Amen. Gepriesen sei der Hl. Geist der Tröster. Amen.“<sup>3</sup>

Diese Form ist keine und in jeder Hinsicht ungültig, selbst dann, wenn in dem oben einleitenden Satz noch gesagt worden wäre, „ich taufe dich“. Entscheidend ist der Satz in Einheit mit dem physischen Taufakt selbst, also der *Materia proxima* und die Worte zur *Materie* selbst sind nicht die Form der Taufe.

b) Unter dreimaligem Übergießen für jede Anrufung<sup>4</sup>:

1. „Ich taufe dich im Namen des Vaters. Amen.“

2. „Ich taufe dich im Namen des Sohnes. Amen.“

3. „Ich taufe dich im Namen des Hl. Geistes. Amen.“

Dadurch, daß es drei Sätze sind, handelt es sich um drei verschiedene Taufakte, von der Pluralität der Namen sogar einmal abgesehen, denn der eine Name der Dreifaltigkeit steht für die Wesenseinheit der drei göttlichen Personen und ihre numerische Einzigkeit der Wirksamkeit. Nun kennen aber die getrennten Kopten die Lehre von den Appropriationen nicht, wie auch die Griechen sie leugnen und behaupten eine je eigene Wirksamkeit jeder göttlichen Person für sich, weswegen es von ihnen aus vollkommen logisch ist, auch die Namen, welche ja den drei gemutmaßten Wirksamkeiten entsprechen, zu vervielfältigen. Die Griechen gehen sogar so weit der römisch-katholischen Kirche ihre gegenteilige Lehre als Sabellianismus vorzuwerfen. Der offensichtlich tritheistischen koptischen Form b) entspricht also tatsächlich eine tritheistische Lehre. Aus diesem Grunde kommt die Konzilskirche dieser Häresie aus ökumenistischen Gründen im Kompendium ihres neuen Weltkatechismus dem in irenischer Weise entgegen, wo sie von der einen Wirksamkeit der drei göttlichen Personen spricht. Nachdem das Kompendium die Sache anfänglich erst richtig erklärt, wird im Folgesatz alles wieder umgestürzt und behauptet, jede einzelne göttliche Person wirke aber nach nach außen gemäß ihrer Eigenart<sup>5</sup>.

2 Man mag sie meinetwegen auch als Miaphysiten mit einer gewissen Berechtigung bezeichnen. Aber wie auch immer, das im Jahre 1895 durch Leo XIII. mit der Bulle *Christi Domini* neu gegründete koptisch-katholische Patriarchat, dessen Gründungssynode der Papst im Jahre 1898 rezipierte, hatte bis zum Konzil Vatikanum II die Angewohnheit sämtliche von kopt.-orth. Seite kommenden Konvertiten ‚*sub conditione*‘ neu zu taufen: Revue ETUDES der Gesellschaft Jesu, Katalogzeichen, 1976/11 (T345,[N5]). Lagerort „Gallica.bnf.fr“, das Pendant zur Deutschen Digitalen Bibliothek in Frankreich: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k441920h/texteBrut> ; sie auch: G. Giamberardini. « **La Réitération du baptême des coptes qui reviennent à l'unité catholique** », dans „*Proche-Orient Chrétien*“. 2 (1952). p. 214-242; 3 (1953), p. 119-144, 306-322. ETUDES vermerkt postkonzil. Änderung!

3 Auf der Videoplattform Youtube: *The baptism of Photini Brown*; <https://www.youtube.com/watch?v=W-hll-d2FM>

4 Youtube: Coptic Orthodox Adult Baptism! - <https://www.youtube.com/watch?v=PB9Zlr8H-J4>

5 Komp. N° 49: „Unzertrennlich in ihrem einen Wesen, sind die göttlichen Personen auch unzertrennlich in ihrem Tun: Die Dreifaltigkeit hat nur ein und dasselbe Wirken. **Doch in dem einen göttlichen Tun wirkt jede Person so, wie es ihrer Eigenart in der Dreifaltigkeit entspricht.**“ (Weltnetzauftritt des Vatikanstaates) Dem ist mit Thomas und Dogmatikern wie Franz Diekamp entgegenzuhalten, daß die Eigenheiten der göttlichen Personen, z. B. im Falle

c) Die unter b) genannte Form scheint auf folgende syrische, seit Jahrhunderten nicht mehr im Gebrauch befindliche Form zurückzugehen: „*Der Diener Gottes N. wird getauft im Namen des Vaters. Amen. Im Namen des Sohnes. Amen. Im Namen des Heiligen Geistes. Amen.*“ (Denzinger, *Ritus Orien. I*, Seite 325)<sup>6</sup>

d) Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Form, welche wir als die Taufform Theodors von Mopsuestia bezeichnen wollen<sup>7</sup>, die erst durch Übersetzung aramäischer Handschriften in den Jahren 1932 und 1933 zum Vorschein gekommen war: „*Der Bischof legt dem Täufling die Hand auf und spricht: „Der Diener Gottes N. wird getauft im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen.*“ Der beschreibende Text spricht sodann von einer erneuten Handauflegung zum Zwecke des dreimaligen Untertauchens, wobei der taufende Bischofs jeweils spricht: „*Im Namen des Vater; im Namen des Sohnes; im Namen des Hl. Geistes.*““

Die unter d) genannte Form ist wegen der Auslassung der Worte „*ich taufe ich*“ nach den Entscheidungen der Päpste Alexanders III. (Denz. 398) und Alexanders VIII. (Denzinger 1317, 1321 gegen die Jansenisten) absolut ungültig. Das bestätigt auch Thomas (III q.66 a.5 ad 2; in sent. 4 d.3 q.1 a.2 sol.1 ad 4). Sie wirft auch ein schiefes Licht auf die Entstehung der griechischen Taufform. Unsere unten angeführte Quelle bemerkt diesbezüglich, daß auch Johannes Chrysostomos und Narsai von Nisibis Wert auf die unpersönliche Spendeweise der Taufe legen und die Worte „*ich taufe dich*“ ablehnten, weil der eigentlich Taufende Christus sei, was ja aber unbeschadet der Tatsache gilt, daß der Priester Minister ist und bleibt<sup>8</sup>. Nun legt aber der gesamte von Theodor von Mopsuestia dargestellte Ablauf nahe, daß die heutige griechische Taufform bis in die Zeit Theodors Ende 4. Jhr. bis Anfang des 5. Jhr. gar keine Form der Taufe gewesen war, **sondern eine öffentliche Deklaration um Akklamationen des Volkes zu veranlassen**. Daß Theodor beim eigentlichen Untertauchen noch die Worte „*im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes*“ spricht, legt ebenfalls nahe, daß wahrscheinlich nicht lange Zeit vorher die vollständige Taufform wie bei uns Westen in Gebrauch war und auch unter Griechen Gang und Gebe gewesen war<sup>9</sup>. Wie konnte Johannes Chrysostomos sonst dagegen polemisieren, wenn nicht

---

der Sendungen nach außen, nicht in einer Vielheit der Eigenheiten des Wirkens (vom Ausgangspunkt her, dem *Terminus a quo*) zum Tragen kommen, sondern im *Terminus ad quem* (dem Zielpunkt) dieses einen Wirkens. Die Eigenheiten der jeweiligen göttlichen Personen sind also nicht wirkursächlich zu erkennen und auch nicht zu benennen, weil es sie nicht gibt, **sondern eben nur im Hinblick auf die Finalität. Nur deswegen ist es keine reine Appropriation (Zueignung), wenn wir sagen, der Sohn sei Mensch geworden**. Aber wenn wir den Sohn als Wirkursache der Menschwerdung bezeichnen wollen, so ist es nur eine Appropriation. Und eben das leugnen die altorientalischen Nationalkirchen, welche aus allen möglichen Schismen entstanden sind. Das göttliche Wirken nach außen ist von jeder Art der Zusammensetzung frei und kennt auch keine Zusammensetzung Qualitäten (Thomas S. th. I q.45 a.6; III q.3 a.4; in Sent. 1 d.5 q.1 a.1). Das lehrt das IV. Laterankonzil eindeutig, ebenso Eugen IV. in seinem Jakobitendekret (Denz. 703f.; siehe auch 429, 254, 281, 284).

6 Angeblicher Taufritus des hl. Basilius des Großen des Syrers. Ein im Wesentlichen an den griechischen Ritus angelehntes Ritual. Natürlich war der hl. Basilius kein Syrer, sondern Kappadozier. Aber das ist eine für jakobitische Aramäer typischen Einverleibung. Auch hier steht die Pluralität der Namen für eine Dreiheit des Wirkens. Diese muß entsprechend der, wenn nicht magischen, so doch theurgischen Sichtweise auf das Sakrament, wie sie bei den Jakobiten vorherrschte, angerufen werden. Ansonsten ist dasselbe zu sagen, wir in der Fußnote oben. Möglicherweise bewirkte die Intervention Eugens IV. sogar, daß die Jakobiten die Form c) aufgaben und sogar jene, die sich nicht der Union anschließen wollten.

7 Seite 49, „*The Church at Prayer volume III: The Sacraments*“ autorisierte Übersetzung von „*L'Eglise en Prière*“ publié par Désclée, Paris-Tournai 1984. Robert Cabié, Pierre Marie Gy, Jean Evenou, Pierre Jounel, Aimé Georges Martimort, Adrien Nocent, Damien Sicard. Übersetzt von Matthew J. O'Connell. The Liturgical Press Collegeville, Minnesota, 1987

8 Ebenda, Seite Seite 49

9 Ebenda, Fußnote Seite 48-49, Hinweis auf Timotheus von Alexandrien (380-85), *Réponses canoniques*, ed. J. B. Pitra, *Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta* 1, (Rom, Typis Collegii Urbani 1864), 638, Taufformel

gegen etwas ihm bekanntes? Z. B. findet sich im kürzeren der beiden kopt.orthodoxen Rituale auch unsere westliche Form. Wir gehen nach allgemeinen liturgiewissenschaftlichen Grundsätzen davon aus, daß ein kürzeres Ritual zumindest allgemein auch das ältere ist. Es mag nun in der Gegend von Mopsuestia, ganz in der Nähe des heutigen Adana an der Mittelmeerküste, also in Kilikien, zu einer Neuerung gekommen sein, die womöglich schon ihren Ursprung in Antiochien hatte, von woher Theodor stammte, bei welcher man im günstigsten Fall die ursprüngliche Taufform durch die Taufdeklaration ersetzt hatte, oder aber im ungünstigsten Falle die ursprüngliche Taufform verkürzte, wie im Falle Theodors von Mospuestia. Daß es sich tatsächlich ursprünglich bei der passivischen Form um eine öffentliche Deklaration gehandelt haben muß, legt auch ein Beispiel Denzingers in einem ähnlichen Falle bei den Nestorianern nahe<sup>10</sup>. Weiterhin ist es auch logisch, daß man, was die Deklarationen angeht, eine weitaus größere Freiheit des Ausdrucks besaß, solange man wenigstens die Dreifaltigkeit und die Wesenseinheit der drei göttlichen Personen **nicht leugnete**, während man in der eigentlichen Form die Dreiheit in der Einheit bekennen und **expressis verbis** ausdrücken muß<sup>11</sup>. Gregor von Valencia SJ ist also in seinem berühmten Thomas-Kommentar zuzustimmen, daß der Übergang der Griechen von der aktivischen zur passivischen Abfassung der Form der Taufe nicht ohne schwere Sünde abgelaufen sein kann<sup>12</sup>, zumal wir hier nachgewiesen haben, daß es dadurch örtlich über einen gewissen Zeitraum hinweg zu ungültigen Taufspendungen gekommen sein muß. Was das für einen Einfluß auf die gültige Spendung des Weihesakramentes hatte, kann sich jeder vorstellen. Es muß mangels einer „*sanatio in radice*“, die nirgendwo nachweisbar ist, rein durch statistische Auswirkungen zu toten Sukzessionslinien gekommen sein, die bis heute in der griech.-orthodoxen Kirche fortwirken können und so auch bei den monophysitischen Kopten die auf das Konto ihrer eigenen Abänderungen gehen.

Wenden wir uns noch den anderen Formen zu. Die Form a) ist eine mißbräuchliche Anwendung einer Gebetsanrufung zur Eingießung des Chrisams, so zumindest behauptet es ein kopt.orthodoxer Priester, der in einem byzantinisch-orthodoxen Diskussionsforum nach Erklärungen für das Verhalten seines Mitbruders sucht, der das Sakrament gemäß a) spendete; die Form b), oder eigentlich sind es deren drei, findet sich auch in Heinrich Denzingers Werk „*Ritus Orientalium in administrandis Sacramentis, Band 1*“ und zwar im längeren der beiden vorgestellten koptischen Taufrituale der Monophysiten<sup>13</sup>. Ein Video im Weltnetz in englischer Sprache konnte uns beweisen, daß die alten lateinischen Übersetzungen, die Denzinger aus der Feder Assemanis und Renaudots zur Verfügung standen, authentisch sind<sup>14</sup>. Sie werden auch heute noch angewendet.

## Exkurs

Bevor wir dieses Thema weiter behandeln, muten wir dem Leser einen kleinen Exkurs zu, bei dem wir feststellen wollen, wie die katholische Kirche ihre Gesetze, Dekrete und Beschlüsse rechtsverbindlich veröffentlicht.

---

nach abendländischem Format: „*baptizo se eis onoma tou Patros kai tou Huiou kai tou hagiou Pneumatos*“.

10 Ritus Orientalium in administrandis Sacramentis I, Seite 60. Es geht dabei um die Form der Firmung. Die eigentliche Form „*pignus Spiritus Sancti etc.*“ verkümmerte zu einem der Firmbezeichnung nachgeschobenen Gebet, während die Deklaration, „*der Diener Gottes wird getauft **und vollendet** im Namen des Vaters etc.*“ die Firmform ersetzte. Diese Deklaration kann aber als Firmung nicht gültig sein, da das Sakrament der Firmung in solch einer Form nicht klar von der Taufe abgegrenzt wäre.

11 Siehe hierzu den hl. Augustinus (In Joh. Tract. VI, 9), auf den sich auch Nikolaus Gühr in Sakramentenlehre Band 1 bezieht. „In nomine“ muß im Singular wegen der Wesenseinheit sein. Das meint Pohle zufolge auch der hl. Alphons, der eine Form dem Wortlaut wie unter c) beschrieben, für zweifelhaft hält.

12 Commentarii theologici IV, Kolumne 753 unten. Lagerort Deutsche Digitale Bibliothek: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10626854\\_00532.html?zoom=0.7500000000000002](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10626854_00532.html?zoom=0.7500000000000002)

13 Laut Denzinger sah Renaudot diese Form als tritheistisch an. Renaudot ist neben Assemani einer der Hauptquellenlieferer für Denzingers Werk „*Rit. Orient. I&II*“

14 Siehe weiter oben in den Fußnoten

Mit dem Aufkommen der Telegraphie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermehrte sich auch die Zahl der beim Hl. Stuhl eingegangenen Anfragen und *Dubia*. Die *Dubia* (sing. *Dubium*) sind Zweifelsfälle dogmatischen und moralischen Inhaltes, sowie Disziplinarsachen, welche durch die Ortsordinarien, Ordensoberen und Lehrstuhlinhaber eingereicht werden konnten. Es entstanden so die *Acta Sanctae Sedis, als Amtsblätter des Hl. Stuhles*, welche anfangs nur von 1869 bis 1904 halbamtlichen Charakter besaßen, aber sofern ein Beschluß einer Kongregation dort veröffentlicht wurde, so war dies laut Vorwort der ASS auch amtlich, wenn dieses Dokument mit der Urschrift übereinstimmte. Ab dem 23. Mai 1904 erhielt das Blatt durch die *Propaganda Fide* einen vollen offiziellen Status insofern ab diesem Datum die Veröffentlichungen im Amtsblatt zu Urschriften erhoben wurden. Vorab durch die Dikasterien und Kongregationen ergangene Beschlüsse hatten also trotz rechtskräftiger Zustellung an den Anfragesteller nur den Rang einer Vorlage und galten vorläufig bis zur endgültigen Veröffentlichung im Amtsblatt. Dieser Beschluß der Propaganda wurde noch einmal durch die Apostolische Konstitution „*Promulgandi*“ vom 29. September 1908 bestätigt und insofern ausgebaut, als daß jetzt auch eine Namensänderung von *Acta Sanctae Sedis* (ASS) auf *Acta Apostolicae Sedis* (AAS) erfolgte. Mit der Einführung des *Codex Iuris Canonici* im Jahre 1917 übernahm der *Kanon 9* die Rolle der Apostolischen Konstitution „*Promulgandi*“. Im nachkonziliaren Kirchenrecht ist es der *Kanon 8*, aber das nur als Hinweis ad hominem.

Wenn man also in der Zeit vor 1904 auch noch nicht sagen konnte, daß die Veröffentlichung von Beschlüssen in den ASS absolut verpflichtend gewesen war, so gehörte es doch bald zum guten Ton und galt als eine Verbindlichkeit, welche dem Papst und dem Staatssekretariat die Arbeit wesentlich erleichterte. Dekrete, die nicht in den ASS erschienen galten bald als zweifelhaft, sofern nicht immer klar war, ob sich eine Kongregation vor der sich daraus ergebenden Kontrollfunktion der ASS zugunsten des Staatssekretariats drücken wollte, oder ob umgekehrt der Kardinalstaatssekretär die Veröffentlichung eines bei ihm nicht gern gesehenen Dekretes in den ASS zu unterbinden suchte. Dazu kam noch der Umstand, daß durch die allgemeine Verbreitung der Ausgaben der ASS und AAS, erlassene Dekrete einen weitaus höheren Bekanntheitsgrad bekamen und sich damit der Rang der Verbindlichkeit eines solcherweise veröffentlichten Beschlusses immens erhöhte. Die Verantwortung bei der Abfassung eines Beschlusses erhöhte sich also drastisch. Man mußte wirklich seine Hand dafür ins Feuer halten können. Wie auch immer, die Tendenz bewegt sich zu der später in den AAS vorgeschriebenem Prozedere, denn wenn Pius X. mit dem bisherigen zufrieden gewesen wäre, hätte er es nicht geändert. Die Kirche war früher bei so etwas immer sehr träge, denn alle Umstellung macht Arbeit.

Waren Beschlüsse in diesem Sinne, also durch fehlendes Einrücken derselbe in die ASS vor 1904 manchmal zweifelhaft, so suchte man diese ohne Gesichtsverlust praktisch so zurückzunehmen, als daß eine kompromittierte Kongregation nach einer Schamfrist eine lange Liste mit Beschlüssen der Vergangenheit veröffentlichte und wenn ein jüngst veröffentlichtes Dekret sich in dieser Liste nicht fand, so galt es praktisch als zurückgenommen oder mindestens als übergehenswert. Diese Listen konnten Jahrhunderte zurückreichen. Die Botschaft war klar: was hervorgeholt wurde (*acta exrata*), sollte rechtlich aus gegebenem Anlaß (*tempestivo*) im Gedächtnis bleiben, das andere nicht. Wir werden nach diesem Exkurs, wenn wir wieder auf unser Thema zu sprechen kommen, ein entsprechendes Beispiel im Kontext anführen.

Die neue Rechtslage ab 1904 und insbesondere ab 1908 und 1917 machte es dem Staatssekretariat einfach, die Weise der Dekreterlassung zu moderieren. Ein Präfekt, der sich nicht blamieren wollte, sah sich schon Vorfeld gezwungen über ein heikles Dekret mit dem Kardinalstaatssekretär zu sprechen, wenn er wollte, daß es in den Acta erscheine. Denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte ein solches Dekret, selbst bei Zustellung an den Anfragesteller gar nicht widerrufen

werden müssen, sondern die Tatsache, daß es nicht in die Acta eingerückt wurde, unterdrückte jede Rechtskraft. Das ist ungefähr so, als wenn ein notarieller Kaufvertrag über eine Liegenschaft wegen eines Formfehlers im Grundbuch nicht zur Umsetzung käme.

In der Folge entpuppte sich die Reform des hl. Pius X. jedoch auch als zweischneidiges Schwert, denn selbst wenn es unter Kardinal Merry del Val (dem damaligen Staatssekretär) unmöglich wurde, daß weniger kirchlich gesinnte Kurienkardinäle und Präfekten von Kongregationen, um sich vorsichtig auszudrücken, über die Schaffung von Rechtstatsachen versuchten Dinge in Zweifel zu ziehen, die aus dem allgemeinen Herkommen der katholischen Praxis klar waren, so konnte es doch bei schlechter Besetzung des Postens nicht nur leicht geschehen, daß ungünstige Beschlüsse befördert wurden, sondern ebenfalls günstige unterdrückt wurden. Selbst wenn der Präfekt des Hl. Offiziums der Papst selbst war, so gilt das vorher gesagte für seine Stellvertreter, welche ihm zuarbeiteten.

Aus diesem Grunde sah sich dann Pius XII. in den letzten Jahren seines Pontifikates gezwungen den Posten des Staatssekretärs nicht mehr zu besetzen, sondern die Arbeit selbst zu machen, denn er vertraute niemandem mehr. Die Gegenmaßnahme unkirchlich gesinnter Kardinäle und Ordinarien konnte nun leicht dahin gehen, die Arbeit des Papstes zu vermehren und eine Antrags- und Anfragenflut auszulösen. Aber noch einmal zurück zur Einrichtung des Amtsblattes selbst:

Um vorher gesagtes noch einmal zu betonen, wiederholen wir kurz: Mit der Veröffentlichung eines Dekretes innerhalb der ASS auch vor der Zeit von 1904 war eine besondere Art der kanonischen Aufwertung verbunden. Aufgrund des Umstandes, daß nun in den ASS ein in dieser Weise bekanntgemachter Beschluß im eigentlichem Sinne öffentlich wurde und mit den Jahresausgaben des Amtsblattes in jedes Ordinariat und jede größere Seminarbibliothek versendet wurde und nun nicht mehr nur eine Antwort an einen einzigen Anfrager darstellte, wobei diese Antwort der betreffenden Kongregation in der Vergangenheit erst in zweiter Linie durch eventuell allgemeine Rezeption von Seiten der Moraltheologie, Dogmatik, Einrückung in dogmatische und kanonische Konkordanzen (wie z. B. Heinrich Denzingers Enchiridion), sowie durch erneute und wiederholte Bezugnahme darauf, in eher langfristiger Weise im Nachhinein nicht mehr anfechtbar wurde, wuchs nunmehr die Verantwortung der Kongregationen bei der Veröffentlichung ihrer Dekrete in den Acta. In diesem Sinne ist eine durch das Heilige Offizium in den ASS<sup>25</sup> veröffentlichte Liste mit Entscheidungen zur Taufe der vergangenen Jahrhunderte von höchster Verbindlichkeit und darf nicht übergangen werden, zumal es einige Elemente daraus bis in den Denzinger geschafft haben. Außerdem ist natürlich noch anzumerken, daß päpstliche Bullen und apostolische Konstitutionen die Dekrete der Kongregationen übertrumpfen.

### **Anwendung der Ergebnisse des Exkurses auf den thematischen Fall**

Wenn wir zur Betrachtung der bereits oben durch einen kopt.-orthodoxen Priester in einer Taufe gebrauchten Form a) zurückkehren, so ist deren Ungültigkeit ohne jeden Zweifel gegeben. Die Taufform muß nach allgemeiner Lehre und dem einmütigen Urteil der Theologen lauten, „*ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen*“, oder aber, „*der Diener Gottes N. wird getauft etc.*“

1. Dabei muß eindeutig der selbst handelnde Spender (ich) bezeichnet werden,
2. der Empfänger (dich),
3. die drei göttlichen Personen mit ihren üblichen Bezeichnungen (Vater, Sohn und Heiliger Geist),

4. sowie der Begriff „*im Namen*“ im Singular, denn dieser soll in der Einzahl die Wesenseinheit (Konsubstantialität) der Dreifaltigkeit ausdrücken.
5. Die Handlung selbst, das Taufen in Verbform.

Laut der Sakramentenlehre (Band 1) des für seine „*Mystisch-asketische Erklärung des heiligen Messopfers*“ berühmten Theologen Nikolaus Gühr<sup>15</sup>, der sich hier auf Augustinus (In Joh. tract. VI, 9) bezieht, würde ein Plural des Begriffes „*im Namen*“ die Ungültigkeit zur Folge haben. Ähnlich drückt sich auch Thomas aus (III. q.66 a.5 ad 6). Gregor von Valencia SJ bekräftigt diese Sicht der Dinge<sup>16</sup> und führt ebenfalls Ambrosius an. Laut Pohle (The Sacraments in general, Seite 227<sup>17</sup>) sieht der hl. Alphons eine Form die lauten würde, „*ich taufe dich im Namen des Vaters und im Namen des Sohnes und im Namen des Heiligen Geistes*“, als zweifelhaft an. Eine solche Form wäre nicht in der Lage die Wesenseinheit aller drei göttlichen Personen auszudrücken.

Die gegenteilige Ansicht würde bedeuten, daß man weder die Dreifaltigkeit Gottes noch die Konsubstantialität der drei Personen offen leugnen dürfte, aber nicht verpflichtet sei, sie in der Taufe eindeutig zu bezeichnen. In dem Falle könnte man aber auch die Taufe „*im Namen Christi*“ spenden, weil eine Nichtbenennung der Dreipersonlichkeit Gottes und ihrer numerisch einzigen Wesenseinheit ja noch lange keine Lugnung bedeute. Der Irrtum, daß eine Taufe „*im Namen Christi*“ gültig sei, war nach Denzinger (Rit. Orient. B.2, S. 21) auch bei den Armeniern eine Zeit lang verbreitet. Was das aber für die Erhaltung der materiellen, apostolischen Sukzession bedeutet, kann sich jeder vorstellen. Wenn man auch eine lückenlose Sukzession der Taufe für den Erhalt des Taufsakramentes nicht benötigt, weil auch ein Ungetaufter taufen kann, so ist sie doch für den Erhalt der Weihsukzession notwendig. Jemand, der nicht getauft ist, kann auch nicht geweiht werden.

Für die Gültigkeit einer Taufe im Namen Christi, wie sie nach einigen die Apostelgeschichte<sup>18</sup> anzudeuten scheint, wird der Brief des Papstes Nikolaus I.<sup>19</sup> an die Bulgaren ins Feld geführt, der sich wiederum auf den heiligen Kirchenvater Ambrosius von Mailand beruft. Jedoch führt eine Lektüre des Kirchenvaters zu dem Ergebnis, daß er das Problem nur erörtert, ohne den die Frage abschließend zu beantworten<sup>20</sup>. Dagegen sprechen außerdem die Zeugnisse des Papstes Pelagius I.<sup>21</sup>, sowie des Vigilius<sup>22</sup> um 550 und des Papstes Zacharias; ferner, wie könnte der hl. Ambrosius an anderer Stelle so eindeutig das Gegenteil<sup>23</sup> bekennen? Da der Papst Nikolaus sich nur an eine bestimmte Gruppe gewandt hatte, hatte seine Erklärung, die sich nur in einem Nebensatz findet, auch keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit. Darüber hinaus gab es keine Rezeption dieser These unter den Theologen, mindestens blieben sie Einzelfälle. Thomas und andere Scholastiker wollten allenfalls ein Privileg der Apostel zugestehen, jedoch ist nichts dergleichen historisch nachweisbar. **Die trinitarische Taufformel in einem Namen** war innerhalb der Kirche so allgemein verbreitet, daß es nicht wundern darf, daß die Glaubensbekenntnisse wie Ausformulierungen der Form der Taufe erschienen, was sicherlich kein Zufall gewesen sein kann. Zumal sich die Taufe aufgrund der Anordnung Christi schon dadurch von der Taufe des Johannes unterscheiden muß, daß erstere als Selbstoffenbarung der Dreifaltigkeit erschien. Christus, vom Vater durch die himmlische Stimme

15 Seite 266 in der französischen Ausgabe (Les sacrements de l'Eglise catholique 1, Paris 1900, Lagerort „Archive.org“). Die verweist weiterhin auf Antoine SJ (Theol. Moral. Univ. III q.5, Seite 464-465, Nancy 1726 (Lagerort: „Archive.org“). [https://archive.org/stream/bub\\_gb\\_jPu-G3ETayIC#page/n495/mode/2up](https://archive.org/stream/bub_gb_jPu-G3ETayIC#page/n495/mode/2up)

16 Siehe Fußnote 12

17 Joseph Pohle, Arthur Preuss, St. Louis-London 1917 (Lagerort: „Archive.org“)

18 2.38, 8.12, 10.48, 19.5

19 Denz. 335

20 De Spirit. I. 3. 42-47

21 Denz. 229

22 Ep. 2, 6

23 De myst. 4, 20

und die Erscheinung des Heiligen Geistes bestätigt, konsekrierte alle Wasser der Welt anlässlich seiner Taufe durch den heiligen Joannes im Jordan für die sakramentale Taufe der Zukunft durch Berührung des Wassers mit seinem gottmenschlichen Leibe.

Man hat also nach Lage der Dinge das Recht Nikolaus I. auszusortieren um Pelagius I. und Vigil zu bevorzugen. Wie steht es nun um die oben genannte koptische Taufform b), bei welcher es zu drei getrennten Bezügen auf die göttlichen Personen kommt, wobei eine Pluralität der Namen im Spiele ist: ein Name gleich einer Wesenheit für den Vater und eine für den Sohn usw.? Auf der einen Seite geben die Dogmatiker Moralthologen zu, daß dieser Name im Singular sein muß. Auf der anderen beziehen sich einige wenige wie Pohle<sup>24</sup>, Felix Castello und Gennaro Bucceroni<sup>25</sup> SJ auf ein angebliches Dekret des Hl. Offiziums vom 11. Januar<sup>26</sup> 1882, welches die Gültigkeit einer solchen Form bestätigen würde, ohne daß dieses aber in den ASS vom Jahre 1882 auffindbar wäre. Es wird auch nicht in den folgenden Jahren in Erinnerung gerufen. Wir haben diesbezüglich alle Bände der ASS von 1882 bis 1908 durchgeprüft, die von 1882 und 1883 sogar blattweise. **Ebenfalls wurde der Text mit der Suchfunktion für das PDF-Format durchforstet.** Dazu haben wir uns natürlich üblicher lateinischer Schreibweisen bedient und berücksichtigt, daß in den ASS zwischen der Tageszahl des Monats und dem lateinischen Monatsnamen oder dessen Abkürzung zwei Leerzeichen gehören (11 Ian). Im Band der ASS25 (1892/93) stießen wir auf eine vom Hl. Offizium veröffentlichte Liste mit Dekreten zu Fragen und Debita der Taufe wobei hier ebenfalls keine Entscheidung vom 11. Januar 1882 in Erinnerung gerufen wurde. Eine ähnliche Entscheidung, die angeblich laut Bucceroni am 4. Mai 1641 erfolgt sein soll, fehlte ebenfalls, obwohl die Liste Elemente bis zurück ins Jahr 1600 enthält. Laut Bucceroni soll das Hl. Offizium diese Form deswegen für gültig angesehen haben, weil eine solche Verdreifachung der Anrufung der göttlichen Personen in der Taufe, mit einem jeweiligen Namen für den Vater, für den Sohn und den Hl. Geist noch im weiteren Sinne Ausdruck katholischer Wahrheiten sein könne, auch wenn es dem klaren Ausdruck der Wesenseinheit Eintrag brächte. Als theologische Referenz wurde nur Suárez angegeben.

Aber damit sind wir eben bei dem Grundproblem. Muß eine Taufform positiv und ausdrücklich die Dreifaltigkeit in der Wesenseinheit ausdrücken, oder soll sie dagegen nur wenigstens nicht abgestritten werden? Derselbe Bucceroni, der in seiner n° 416 in dieser Weise den Beschluß des Hl. Offiziums anführte, bestand einige Nummern zuvor (n° 413, nota 4) auf „in nomine“ im Singular<sup>27</sup>.

Dogmatiker wie Franz Diekamp, Ludwig Ott und Nikolaus Gehr führen dieses Dekret nicht an. Es findet sich weder in der vorkonziliaren Ausgabe des *Lexikons für Theologie und Kirche* unter dem Schlagwort „Taufe“, noch im *Dictionnaire de la Théologie catholique*, oder in der amerikanischen *Catholic Encyclopedia* aus dem Jahr 1917. In der von Jüssen überarbeiteten Ausgabe der Dogmatik Diekamps wird eine solche Entscheidung des hl. Offiziums ebenfalls mit Schweigen übergangen. Und auch in Denzingers dogmatischen Sammlungen bis zum Denzinger-Hünemann findet sich nichts. Und wie eben bemerkt, wollte das Heilige Offizium selbst, nur zehn Jahre nach dieser Entscheidung, in seiner langen aus eigenem Antrieb veröffentlichten Liste aus dem Jahre 1892 ebenfalls nichts davon wissen und vergißt gleich ein weiteres, ähnliches Dekret zum selben Thema aus dem Jahr 1641. Es handelt sich also um eine *Damnatio Memoriae*! Wenn man diese Entscheidung akzeptierte, würde man alles, was die Theologen seit der Zeit des hl. Augustinus bis über Thomas und dem hl. Alphons dazu gesagt haben auf den Müll werfen und annehmen müssen, daß man dann auch „im Namen Jesu“ taufen dürfe. Auch die Lehre zu der Frage, ob Christus die

24 Ebenda, Seite 227

25 De forma baptismi, n°416; Institutiones theol. moral. sec. doct. S. Thomae et S. Alphonsi, Rom 1898, Lagerort „Archive.org“. Aber in der n°413 besteht er auf „in nomine“ im Singular.

26 Bei Castello am 13. Januar 1882

27 Unitas naturae quod fit per vocem *in nomine*.



Sakramente *in specie* (der Artbestimmung nach) oder nur *gattungsgemäß* (in genere) festgelegt habe, stünde auf dem Spiel. Papst Pius X. schärfte noch in „*Ex quo nono*“ ein, daß die Substanz der Sakramente der Verfügungsgewalt der Kirche vollständig entzogen sei. Materie und Form bilden aber die moralische Substanz eines Sakramentes.

Bereits damals gab es modernistische Vertreter, welche die Ansicht vertraten, die frühe Kirche hätte gar keine Form zur Taufe gekannt, sondern man hätte sich mit dem Taufbekenntnis begnügt. Wir sehen uns nach allem dazu gezwungen, eine solche Entscheidung des Hl. Offiziums, zu der es wohl selbst nicht stehen wollte, abzulehnen und die noch dazu im Gegensatz zu anderen Dokumenten und Dekreten des Hl. Offiziums zur Taufe aus jener Zeit, kaum auffindbar erscheint. Denn das Heilige Offizium hat uns ja im Jahre 1892 über die ASS25 in seiner Liste im Appendix IL (ab Seite 242) nahegebracht, was im Gedächtnis der Nachwelt bleiben soll. Wir tun das nach denselben rechtlichen und gesunden Grundsätzen, mit denen man heute auch die Erklärung Nikolaus I. als nicht sachgerecht ablehnt, eben zugunsten anderer von Papst Pelagius I. und anderen.

Aus diesem Grunde müssen wir zu dem Schluß kommen, daß eine große Zahl der kopt.-orthodoxen Taufspendungen zweifelhaft bis ungültig sind, zumal wir auch eine weitere ungültige Art der Spendung feststellen konnten, die von einem fraglichen Dekret des Hl. Offiziums nicht betroffen wäre: und daraus folgt, auch die Weihen sind äußerst zweifelhaft. Denn wer nicht getauft ist, kann auch nicht geweiht werden! Wir schlußfolgern das aus unseren eigenen Beobachtungen, die jeder im Internet nachvollziehen kann und wo man gültige und ungültige Taufspendungen der Kopten in bewegten Bildern in englischer Sprache zu sehen bekommt.

Das alles wirft selbstredend ein schlechtes Licht auf den ökumenistischen Rummel der Konzilskirche, die unter Francesco noch einer altorientalischen Gruppe mit hängender Zunge hinterherläuft, von der sie aber selbst verachtet wird. Oder glaubt jemand in Rom, daß die Kopten irgendeine der Taufen Francescos anerkennen würden, trotz dieses Übereinkommens<sup>28</sup>? Das alles erinnert an die Erklärung des damaliger Präfekten der Glaubenskongregation Joseph Ratzinger vom 17. Januar 2001, das eucharistische Hochgebet von Addai und Mari der Nestorianer sei auch ohne die Worte der Wandlung und der Einsetzung gültig. Man muß nun befürchten, daß auch die unierten Kopten angestoßen werden, die Taufpraxis der Schismatiker zu übernehmen.

In diesem Sinne begann der Verfasser seine Nachforschungen und rief einfach den Diakon der kopt.-postkonziliaren Gemeinde von Paris (Notre Dame d'Égypte) an, nachdem unser bewußt unpolemisches Anschreiben nicht beantwortet wurde. Er bestätigte, daß seine Kirche genau die gleiche Taufpraxis pflege, wie die Monophysiten und betonte, daß dies auch für jene Taufform gelte, die wir oben unter b) aufgelistet haben<sup>29</sup>. Für ihn war das nur eine Frage der Zeit, die man habe und die man auf die Liturgie verwenden wolle. Aus welcher Epoche sein approbiertes Euchologium stammt, wollte er nicht beantworten. Dem Verfasser wurde klar, daß er mit den Texten Heinrich Denzingers aus seinem Werk „*Ritus Orientalium in administrandis Sacramentis*“ nicht weiterkam, sondern machte sich auf die Suche nach approbierten Texten. Aber eine Approbation ab

---

28 **Does the Coptic Orthodox Church consider Chaldean Catholic Baptism valid?** The Chaldean Catholic Church is affiliated to the Roman Catholic Church accepting the dogmas of the Catholic faith and the Pope of Rome as the supreme head of the church. The Coptic Orthodox Church does not accept many of the dogmas of the Roman Catholic such as the Immaculate Conception, the filioque, the purgatory, the supremacy of the Pope of Rome, etc. **When one is baptized in a certain denomination he/she is baptized according to the faith of that particular Church, vowing to accept and embrace all her dogmas.** Consequently, a person baptized in the Chaldean Catholic Church does not hold the same faith as one baptized in the Coptic Orthodox Church. Therefore, his/her baptism is invalid in the Coptic Church. (Erklärung der Diözese des Südens der USA der kopt.-orthodoxen Kirche, Quelle: „[suscopts.org](http://suscopts.org)“).

29 Ich taufe dich im Namen des Vaters. Amen. Ich taufe dich im Namen des Sohnes. Amen. Usw.

wann? In der Bulle „*Ex quo primum*“ von Papst Benedikt XIV. aus dem Jahr 1756 zur erneuerten Herausgabe des griech.-kath. Euchologiums stieß der Verfasser auf den Hinweis eines approbierten koptischen Missale aus dem Jahr 1726, welches die Kommemorations der Patriarchen von Alexandrien regelte. Damit war natürlich klar: es gibt diese durch den Heiligen Stuhl approbierten Sakramentsriten auch für die Kopten. Ein konkretes Datum, auch wenn es noch ältere geben mochte, war die Synode der kopt.-katholischen Kirche vom Januar bis Juni 1898 in Kairo anlässlich der Neuerrichtung des kopt.-katholischen Patriarchates durch Papst Leo XIII. durch seine Bulle *Christi Domini* aus dem Jahr 1895. Während dieser Synode, die unter dem Vorsitz des apostolischen Legaten Mgr Gaudenzio Bonfigli OFM stattgefunden hatte, wurde nicht nur der neue Patriarch gewählt, sondern auch sämtliche liturgischen Bücher und ihre Formen festgelegt. Diesbezüglich gibt es eindeutige Hinweise in den AAS von 1933, als Pius XI. ein verkürztes Ritual für die Letzte Ölung der Kopten veröffentlichte. Diese Ausgabe der AAS enthält den Hinweis, daß die Form des Sakramentes jene sei, welche auch im approbierten Euchologion der Synode vom Jahr 1898 veröffentlicht wurde<sup>30</sup>. Der Taufritus muß sich also auch dort finden, zumal Pater Cekada<sup>31</sup> seinen Text der koptischen Bischofsweihe auch von daher hat.

Die liturgischen Bücher der Synode wurde in der folgenden Zeit von getrennten Kopten und Anglikanern in Ägypten verächtlich gemacht, weil sie viele Latinisierungen enthielten. So wurden Feste wie im Okzident eingeführt, z. B. das Herz-Jesu-Fest, das Fest vom Unbeleckten Herzen Mariens, Fronleichnam mit Sakramentsprozession, die öffentliche und liturgische Verehrung des hl. Josef. Des weiteren auch Rubriken und Gesten wie im römischen Kanon (z. B. Schlußlevation des Kelches mit darüber gehaltener Hostie), Aufbewahrung und außerliturgische Verehrung des Altarsakramentes, Statuen, Weihwasserbecken und Beichtstühle. Diese Dinge waren aber schon fast 200 Jahre bei den wenigen katholischen Kopten, die vorher durch meist aus Italien stammende apostolische Vikare geführt wurden, allgemein in Gebrauch und bekannt.

Auch wenn wir selbst noch keinen Blick in dieses 1898 approbierte Euchologium werfen konnten<sup>32</sup>, so scheint es dem Verfasser doch angesichts der Fülle der Latinisierungen nahezu ausgeschlossen, daß sich irgendeine ungewöhnliche Form der Taufe darin finde. Vielmehr gehen wir davon aus, daß es nach dem II. vatikanischen Konzil zu grundlegenden Änderungen gekommen ist, wie in anderen vormals katholischen Ostkirchen auch. So z. B. haben Maroniten, Chaldäer und Syrer praktisch heute eine Art neue Messe, die sie in häßlichen Kirchen zelebrieren. In Paris konnten wir bei den Maroniten schon vor Jahren kartoffelsackartige Messgewänder finden. Man zelebrierte *versus Populum*, wie die Syrer und Chaldäer auch. Die Chaldäer geben die Handkommunion, weil die nestorianischen Assyrer das auch tun. Mädchen dienen teilweise die Messe und Frauen singen Lesungen vor. Am 15. März 2005 gewährte die Kongregation für die Ostkirchen den Maroniten, die seit vielen Jahrhunderten nur den römischen Kanon in aramäischer Sprache benutzt haben, unter anderem auch die sogenannten eucharistischen Hochgebete (Anaphoren) des Sixtus von Rom<sup>33</sup> und die syrische Version des Hochgebetes des Johannes Chrysostomos.

- Ersteres enthält den unter den jakobitischen Syrern gebräuchlichen neutestamentlichen Einsetzungsbericht in indirekter Rede<sup>34</sup> und zwar so, als ginge es dabei um ein weit entfernt zurückliegendes Ereignis und mitnichten um die Konsekration von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi hier und jetzt;

---

30 Leo XIII hatte alle Beschlüsse der Synode am 23. April 1899 ratifiziert und am 19. Juni 1899 Mgr Makarius als den Patriarchen Cyrill II. von Alexandrien nominiert.

31 Artikel im Weltmetz: „Utterly null and void“, über die Ungültigkeit der neuen Bischofsweihe nach dem Ritus Pauls VI.

32 Wir bemühen uns weiterhin darum.

33 Sixtus I. hatte niemals ein solches Hochgebet verfaßt.

34 Gilt nur für diese Anaphora.

- letzteres, also das syrische Chrysostomos-Hochgebet, enthält verstümmelte Worte über den Kelch, welche den Hinweis auf das Blut Christi nicht enthalten.

Die höfliche Anfrage des Verfassers an das maronitische Ordinariat in Frankreich, ob die neue maronitische Abfassung jener der syrisch-orthodoxen Kirche entspräche, wurde nicht beantwortet, obwohl in dem Schreiben auf das polemisch klingende Wort „*verstümmelt*“ verzichtet wurde und nur von „*Verkürzung*“ die Rede war. Der Wertung, daß ein solches Hochgebet selbstverständlich keine Wesensverwandlung des Weines bewirken könne, hatte sich der Verfasser aus taktischen Gründen enthalten. Trotzdem wurde die Anfrage nicht beantwortet. Es ist klar, daß diese Verfügung der Ostkirchenkongregation aus dem 2005 im Zusammenhang mit jener Entscheidung Joseph Ratzingers steht, der damals als Präfekt der Glaubenskongregation die Anaphora von Addai und Mai auch ohne Wandlungsworte am 17. Januar 2001 für gültig erklärte. Die Änderungen werden damit begründet, daß man die seit Jahrhunderten andauernde kulturelle und liturgische Selbstentfremdung beenden wolle um zu den Wurzeln zurückzukehren. Wieviele Marienfeste östlichen Ursprungs wurde im Westen eingeführt und niemand beklagte sich über Entfremdung. Höchstens taten das die Protestanten.

### **Der Grund, warum viele altorientalische Kirchen der genauen Formulierung der Taufform gleichgültig gegenüber stehen**

Lic. Dr. G. Dietrich, ein evangelischer Pastor in Berlin, verfaßte 1903 sein Werk, „*Die nestorianische Tauf liturgie*“<sup>35</sup>. Er war in der Lage mehr Handschriften auszuwerten, als seinerzeit Assemani und Renaudot und konnte daher einige Angaben Denzingers vervollständigen. Aus seinen Darstellungen im Vorwort wird klar, daß die Tauf liturgie ihrer Struktur nach dem Messopfer nachempfunden wurde und der Taufbrunnen den Altar ersetzte. Wasser und Öl in ihrer Vermischung werden als so konsekriert empfunden wie das Altarsakrament. Der zu Taufende erfährt also in dem Kontakt mit dem geheiligten Wasser im Taufbrunnen eine Art von Kommunion und wird selbst mitgeopfert, wie auch Christus in seiner Taufe im Jordan seinen Tod und seine Auferstehung vorbilden wollte. Diese „*Kommunion*“ nimmt der Täufling nicht durch den Mund auf, sondern durch Berührung mit der Haut auf. Deswegen ist die Form der Taufe gemäß dieser Sichtweise eigentlich nicht wichtiger als die Worte, die ein Priester bei der Reichung der Kommunion spenden würde. Ob der austeilende Priester bei der Kommunion sagt: „*Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam tuam ad viam aeternam*“, oder ob die Worte anders lauten, so lange sie zum Thema passen, ist egal. Die eigentliche Form der Taufe ist, wenn man so will laut dieser Perspektive, die Konsekration des Taufwassers. Sicherlich, auch bei uns wird während der Osternacht feierlich gesungen, „*es steige herab in diesen vollen Born die Kraft des Heiligen Geistes*“, jedoch wird ein Unterschied gemacht zwischen der Transsubstantiation von Brot und Wein in den Leib und das Blut des Heilands einerseits und einer feierlichen Segnung andererseits. Die Rubriken der nestorianischen Tauf liturgie legen fest, daß bei der Taufe kein Wasser auf den Boden tropfen darf; als so heilig wird es angesehen! Auch wir vermeiden die Verunehrung geweihter Gegenstände, aber sofern das Taufwasser seinen Zweck erreicht, wird es niemand als Katastrophe ansehen, wenn ein Tropfen auf den Boden fällt.

Zwischen Nestorianern und Monophysiten gibt es hinsichtlich der Weise die Weihe des Taufwassers zu sehen keinen Unterschied. Es gäbe daher keinen Grund mit Ausschließlichkeit an der trinitarischen Tauf formel in unserem Sinne festzuhalten, wenn wenigstens die Konsekration des Taufwassers trinitarisch ist. Bei den Kopten darf nur der Priester die Taufe spenden und kein

---

35 Ins Deutsche übersetzt und unter Verwertung der neusten handschriftlichen Funde historisch-kritisch erforscht. G. Dietrich, Pfarrer an der Heilandskirche in Berlin, früher in London. J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung [Alfred Töpelmann], Giessen 1903. (Lagerort: University Library of Chicago und „Archive.org“).

Diakon wäre außerordentlicher Spender. Auch Laien können keine Nottaufe spenden. Es kann ja nur der Priester das Wasser weihen. Wie will man also sonst taufen? Auf diesem Hintergrund ist es sonnenklar, daß eine ganze Reihe von Spendeformeln für die Ausgießung des Taufwassers auftreten können, angefangen von Deklarationsformeln, wie schon oben gezeigt, bis hin zu Formeln, die das Übergießen oder Untertauchen begleiten.

## Schlußfolgerungen

Der Verfasser hat mit eigenen Augen gesehen, wie in filmisch festgehaltenen Taufszenen der Kopten das Sakrament mehrfach auf zweifelhafte bis ungültige Weise gespendet wurde. Diese Beispiele ließen sich nach einigen Minuten des Suchens ohne großen Aufwand im Weltnetz finden. Das Sakrament der Firmung wird generell von den kopt.-orthodoxen Priestern ungültig gespendet, weil sie, wie Papst Benedikt XIV. in „*ex quo primum*“ auch hinsichtlich der griech.-orthodoxen Priester lehrt, kein vom Heiligen Stuhl verliehenes Privileg besitzen. Das gilt auch für alle getrennten Ostkirchen. Alle aber, die vorher schon ungültig getauft worden waren und die im Rahmen der monophysitischen Gemeinschaft sich haben weihen lassen, wurde auch das Weihesakrament nicht zuteil. Solche konnten hinterher auch nicht gültig weitere Kandidaten weihen. Es gibt also in einer statistischen Mischung materiell gültige und leere Sukzessionslinien, die aber keiner kennt, weil man nicht wissen kann, wer woher stammt. Also muß man nach den Regeln des sakramentalen Tutorismus alles als zweifelhaft ansehen. Dasselbe muß man von den Klerikern der gregorianisch-apostolischen Kirche Armeniens sagen, wo im 12. Jhr. zum Teil „*im Namen Jesu*“ getauft wurde.

Man kann auch nicht die Weihungen der byzantinisch-heterodoxen Kirche als schlechthin gültig anerkennen. Wie wir oben gesehen haben, geben die literarischen Erzeugnisse des Theodor von Mopsuestia Anlaß zu Befürchtungen, daß wenigstens in der Gegend von Kilikien das Taufsakrament ungültig gespendet wurde. Und da er aus Antiochien stammte, war vielleicht auch in dieser Gegend diese Praxis weit verbreitet. Außerdem gibt seine Prominenz Anlaß zu der Befürchtung, daß andere ihn auch nachgeahmt haben. Wenn es auch nur regional so gewesen sein mag, so gilt doch bezüglich der Weihungen auch in diesem Falle das weiter oben gesagte. Und wenn nur ein Prozent der byzantinisch-heterodoxen Weihelinien ungültig wäre, das Prinzip des sakramentalen Tutorismus erblickt hier einen guten Grund auch hier sehr vorsichtig zu urteilen und nicht in frenetischem Jubel zu behaupten, daß die sogenannten Orthodoxen gemeinhin gültige Weihungen besäßen. Nach allem was gesagt wurde, müsse wir uns die Frage stellen, was früher war: der Abfall von der römischen Kirche, oder aber die zum Teil ungültige Spendung der Taufe und damit die Infektion der Weihelinien?

Es kann nämlich gut sein, daß eine ungültige Taufpraxis durch Schlendrian am Beginn steht und Gott den Abfall durch die Häresie, sei es durch den Nestorianismus, Monophysitismus, das akazianische Schisma, den Bilderstreit oder die Leugnung des Filioque, das Schisma des Photios und des Michael Kerularios bewußt so gewollt hat, wie jemand einen kranken Ast von einem Fruchtbaum abschneidet, damit nicht der gesamte Baum zugrunde gehe. Kann man auch die Mängel einer fehlerhaften Taufspendung leicht beheben, die apostolische Weihesukzession lebt nicht von alleine auf. Wieso gibt es nur in der abendländischen Kirche eucharistische Wunder, können wir uns fragen. Man muß auch in dem marginalisierten Dasein dieser altorientalischen Nationalkirchen unter dem Joch der Mohammedaner etwas gottgewolltes sehen.

Wir müssen also nach allem die bedrohlichsten Veränderungen der Taufform im Orient durch wen auch immer genau denselben Maßstäben unterwerfen, denen Leo XIII. auch die anglikanischen Weihungen in seiner apostolischen Konstitution „*Apostolicae Curae*“ vom 13. September 1896

unterworfen hatte, als er die anglikanischen Weihen für ungültig erklärte. Erfolgt eine Formänderung aus einem häretischen Geist heraus, so macht sie das Sakrament ungültig<sup>36</sup>:

*Mit diesem inneren Fehler in der Form ist verbunden der Fehler in der Intention (Spende-Absicht): Form und Intention sind ja beide gleich notwendig für das Zustandekommen eines Sakramentes. Die Gesinnung oder die Absicht (= mens vel intentio) ist als solche innerlich und fällt daher nicht unter das Urteil der Kirche: sie muß diese aber beurteilen, insoweit sie nach außen in Erscheinung tritt. Wenn also jemand bei der Bereitung und bei der Spendung eines Sakramentes in ernster Weise Materie und Form nach dem Ritus der Kirche gebraucht: von diesem wird auf Grund dessen angenommen, daß er ohne Zweifel die Absicht hatte zu tun, was die Kirche tut.*

*Auf diesen Grundsatz stützt sich die Lehre, daß ein Sakrament, welches von einem Häretiker oder von einem Nichtgetauften gespendet wird, gültig ist: vorausgesetzt, daß es nach dem katholischen Ritus gespendet wird. Hingegen, wenn der Ritus mit der offenbaren Absicht geändert wird, einen anderen Ritus einzuführen, und zurückgestoßen wird, was die Kirche tut und gemäß der Einsetzung durch Christus zum Wesen des Sakramentes gehört: dann fehlt es offenkundig nur an der für das Sakrament notwendigen Intention, sondern es liegt dann sogar eine Gegenintention vor, die dem Sakrament feindlich ist und zu ihm in Widerspruch steht.*

**Da diese Bulle Leos XIII. dogmatischen Inhaltes ist, gilt sie auch rückwirkend auf vergangene Zeiten und sie steht natürlich auch höher im Rang als Entscheidungen des Hl. Offiziums.** Wir haben oben gesehen, daß die Taufform, welche von den getrennten Kopten in ihrem längeren der beiden Taufrituale benutzt wird und welche einen tritheistischen Sinn hat, ihr Gegenstück in einer Trinitätslehre findet, die jedem der göttlichen Personen ein je eigenes Wirken jenseits der Regeln der Appropriationen zuweist. Die aus dem Vater hervorgehenden Personen des Sohnes und des Heiligen Geistes werden als Organe des Wirkens des Vaters angesehen, wie man schon bei Theophilus von Antiochien in seinen Briefen an Autolykus Ende des 2. Jhr. feststellen kann. Die kopt.-orthodoxe Kirche bekennt also in ihrer Taufe der Form b)<sup>37</sup> eine andere Dreifaltigkeit der dreifachen göttlichen Energien, denn sie vermehrt den einen Namen Gottes. Mit der Taufe nach der Form a)<sup>38</sup> hingegen hat der kopt.-orthodoxe Minister kundgetan, daß er nicht die Absicht hatte die Taufe im katholischen Sinne zu spenden, denn seine Vernachlässigung der Taufform zeigte seine wahre Intention, die sich auf die Konsekration des Taufwassers konzentrierte und diese als das wesentliche Element ansah. Er sah sich als Minister zur Verabreichung konsekrierten Taufwassers.

Auch Theodor von Mopsuestia hatte nicht die Intention der katholischen Kirche, obwohl er damals noch offiziell deren Bischof gewesen war, denn er wollte so entschieden von der aktivischen Ich-Form abweichen, daß er die Worte der Spendeformel der Taufe verkürzte, wie schon oben in der

---

36 Denz 1966: Cum hoc igitur intimo formae defectu coniunctus est defectus intentionis, quam aequè necessario postulat, ut sit sacramentum. De mente vel intentione, utpote quae per se quiddam est interius, Ecclesia non iudicat: at quatenus extra proditur, iudicare de ea debet. Iamvero cum quis ad sacramentum conficiendum et conferendum materiam formamque debitam serio ac rite adhibuit, eo ipso censetur id nimirum facere intendisse quod facit Ecclesia. Quo sane principio innititur doctrina quae tenet, esse vere sacramentum vel illud quod ministerio hominis haeretici aut non baptizati, dummodo ritu catholico, conferatur. Contra, si ritus immutetur, eo manifesto consilio, ut alius inducatur ab Ecclesia non receptus, utque id repellatur quod facit Ecclesia et quod ex institutione Christi ad naturam attinet sacramenti, tunc palam est, non solum necessariam sacramento intentionem deesse, sed intentionem immo haberi sacramento adversam et repugnantem.

37 *Ich taufe dich im Namen des Vaters. Amen. Ich taufe dich im Namen des Sohnes. Amen. Ich taufe dich im Namen des Heiligen Geistes. Amen.*

38 *Gepriesen sei Gott der Vater. Amen. Gepriesen sei sein eingeborener Sohn unser Herr Jesus Christus. Amen. Gepriesen sei der Heilige Geist der Tröster. Amen.*

Form d)<sup>39</sup> gezeigt wurde<sup>40</sup>. Er wollte nämlich so unterstreichen, daß Christus der wahre Spender der Taufe sei; so allerdings, als würde Christus nicht durch seinen Minister handeln und der Priester nicht *in Persona Christi* handeln können, sondern allenfalls *in Nomine Christi*. **Selbstredend handelt der Priester nur im Falle des Sprechens der Wandlungsworte des Messopfers in „Persona Christi“ und ansonsten „in Nomine Christi“.** Jedoch besteht die byzantinisch-heterodoxe Kirche nach wie vor auf dem Aspekt des *in Nomine Christi* bei allen Sakramenten. So legt Paul Evodokimov in seinem Werk „*Das Gebet der Ostkirche*“<sup>41</sup> großen Wert darauf.

### **Der Zusammenhang des Themas mit der Ungültigkeit anglikanischer Weihen und der Erklärung von deren Nichtigkeit durch Leo XIII.**

Das Anliegen ist folgendes: schon im Falle der Ungültigkeitserklärung der anglikanischen Weihen in der Bulle „*Apostolicae Curae*“ durch Leo XIII. wurde leider das Problem einer Unterbrechung der rein materiell betrachteten apostolischen Sukzessionslinie der *Church of England* durch eine mangelnde Beobachtung eigener Riten aus dem *Common Book of Prayer* verschiedener Epochen (Weihen und Taufe) nicht berücksichtigt. Zwar ist die Untersuchung in sich hinreichend und eine getrennte Behandlung eines Ritus allein für sich einerseits und seiner Anwendung in der Praxis andererseits, war sachlich zweckdienlich gewesen, aber das Urteil wäre noch viel verheerender ausgefallen, hätte man berücksichtigt, daß die Anglikaner ihre Zeremonien niemals als Ritus servandus angesehen haben, so wie in der röm.-kath. Kirche. Die Beschränkung der Untersuchung auf die Aktenlage, war aber nur deswegen hinreichend, weil das Urteil negativ ausfiel. Wären die Weiheriten der Anglikaner rein der Aktenlage nach gültig gewesen, so wäre nämlich damit noch lange nicht die gültige Weitergabe der apostolischen Sukzession bewiesen worden, sofern unklar blieb, ob man denn diese hypothetischermaßen gültigen Riten immer *recte et rite* angewendet hätte. Die Haltung der Anglikaner dazu war und ist in etwa dieselbe, wie jene eines Freizeitkochs zu seinem Kochbuch.

Eine gesonderte Betrachtung der Anwendung anglikanischer Riten in der Praxis hätte zu dem Urteil geführt, daß eine Analyse ihrer Weiheriten, so wie sie schriftlich niedergelegt worden waren, an sich nur eine akademische Spielerei gewesen wäre. Man kann nie wissen was diese Leute wirklich tun. Dieser Mißstand trat während der Mitte des 19. Jhr. offen zutage durch entsprechende Veröffentlichungen der hochkirchlichen Bewegung, welche die Taufen ihrer eigenen „Kirche“ in der Praxis mehrheitlich für ungültig erklärte. Oft erfolgten sie gar nicht und Anglikaner bekamen ihre ohnehin ungültige Konfirmation ohne Taufe. In Rom reagierte man durchaus darauf, auch wenn es nicht in einem Dokument wie *Apostolicae Curae* seinen Abschluß fand, so gab es doch eine praktische Anweisung des Hl. Offiziums dazu (20 Nov. 1878, Denz. 1848, DH3128): Dort werden zwar die allgemeinen Regeln in Erinnerung gerufen, daß man eine Häretikertaufe nicht schlechthin für ungültig erklären solle, jedoch, wenn nach erfolgter Untersuchung wegen der vergangenen Zeit, oder der Entfernung des Ortes, weder etwas feststeht, was für die Gültigkeit der Taufe spricht, noch für deren Ungültigkeit, so solle man diskret bedingungsweise nachtaufen:

---

39 „*Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes*“. So gesehen ist auch die heutige griechische Spendeform der Taufe von der Leugnung des Priesters als „*alter Christus*“ betroffen. Da allerdings die katholische Kirche die grammatikalisch passive Wendung „*wird getauft*“ auf den Minister bezieht, ist sie gleichwohl gültig.

40 Es ist unwichtig, ob Theodor v. Mopsuestia der Urheber dieser Änderung gewesen war. Entscheidend ist, daß aus einer weiteren Lektüre seiner katechetischen Unterweisungen, aber auch der Schriften des hl. Johannes Chrysostomos und des Narsai von Nisibis die Verbreitung dieser Idee aufgewiesen werden kann und ihm also klar gewesen war, was er tat.

41 Styria-Verlag, o. O. 1986

*„Si autem pro tempore et locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate sive pro invaliditate detegatur aut (da steht "aut" und eben nicht "et") adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tum sub condicione secreto baptizentur.“*

Ich betone das deswegen, weil unter Priestern der weit verbreitete Irrtum besteht, daß eine Untersuchung überhaupt erst im Falle eines Zweifels stattfinden dürfe. Die Untersuchung hat auf jeden Fall stattzufinden. Der Zweifel ergibt sich dann aus ihrem Ergebnis. „sive...sive...aut“, bedeutet eben, „entweder...oder, ... oder sonst noch darüber hinaus“!

Ende des 19. Jhr. galt in Rom eine anglikanische Taufbescheinigung nicht mehr als Beweis einer gültig erfolgten Taufe. Die gültige Spendung der Taufe ist nun aber auch eines der Glieder einer gültigen Weihesukzession, denn ein Ungetaufter kann keine Weihe empfangen. Obwohl das jedem klar ist, hat man am Hl. Stuhl diese beiden Elemente niemals in den offiziellen Untersuchungen zusammengeführt, sondern nur jeweils getrennt für sich behandelt.

Die Frage einer ungültigen Taufpraxis während in der Vergangenheit abgeschlossener Epochen unter Jakobiten, Nestorianern, Armeniern und Byzantinern, war nie Thema, wenn es um die Weihesukzessionen ging. Denn man ging in Rom immer nur von der aktuellen Aktenlage aus und wenn ein zeitgenössischer allgemein verbreiteter Taufritus gültig war, so nahm man an, daß es schon immer so gewesen sei und andere ungültige nie benutzt worden waren. Das ist ein Irrtum, der leider oft auch der Unkenntnis von Handschriften geschuldet war, die erst nach und nach wieder zum Vorschein kamen! Allerdings ging man tatsächlich den sicheren Weg, indem man im Falle von Unionen nach und nach die aus dem Schisma geerbten Weihesukzessionen aussterben ließ und diese über in Rom gegründete Seminarkollegien für verschiedene ostkirchliche Riten neu aufbaute. So bediente man sich oft maronitischer Bischöfe und Patriarchen, um zum Beispiel Jakobiten zu weihen, die dem Schisma entsagten.

Wir können auch nicht wissen, ob die derzeitige Taufpraxis der Kopten über die Jahrhunderte konstant gewesen ist. Insbesondere erlebte die kopt.-orthodoxe Liturgie massive Eingriffe, als sie unter Beihilfe von in Oxford und Cambridge ausgebildeten, anglikanischen Archivaren ihre liturgischen Handschriften ins Arabische übersetzten. Die Feste *Petri Stuhlfeier zu Rom* und *Petri Kettenfeier*, welche sich bis Ende der 1890er Jahre noch in den liturgischen Büchern der getrennten Kopten fanden, überlebten das nicht. Wir wissen nicht, ob die derzeitige koptische Taufpraxis durch Anglikaner souffliert wurde, welche die Kopten auf schon lange nicht mehr benutzte Handschriften im Rahmen der Übertragung ins Arabische verwiesen und ihnen bedeuteten, daß man doch auch so taufen könne. Wie auch immer, auch hier hätte eine häufig verbreitete, ungültige Taufpraxis in der Vergangenheit zum Abbrechen der apostolischen Sukzession geführt, selbst wenn dieser Mißbrauch seither lange ausgestorben gewesen wäre.

Satis! Wenden wir uns also dem zu, was sicher ist und was sicher gilt!